



Prof. Dr. Leander D. Loacker
Prof. Dr. Pascal Grolimund

Herbstsemester 2018

Internationales Privatrecht

10. Januar 2019

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten (inkl. dieses Deckblatts) und 2 Aufgabenblöcke.

Hinweise zur Bewertung

- Die Punkte verteilen sich wie folgt a:

Aufgabenblock A	60% des Totals
Aufgabenblock B	40% des Totals
<hr/>	
Total	100%

Viel Erfolg!

Aufgabenblock A

1a.) Die in Hamburg ansässigen A und B sind die einzigen Gesellschafter der in Singapur wirksam errichteten L *limited company (ltd.)*, die dort (in Singapur) ihren statutarischen Sitz hat. Realisiert wurde die Gründung der L durch den Hamburger Rechtsanwalt X. Nachdem die L kurz nach erfolgreicher Gründung ihren Verwaltungssitz nach Hamburg verlegt, entsteht Streit über die Honoraransprüche von X in Zusammenhang mit dessen Gründungstätigkeiten.

Während X insofern gegen A und B vorgehen will, verweisen ihn diese auf die L, welche ausschliesslich (und auf das geringe Gesellschaftsvermögen beschränkt) als Anspruchsadressatin in Betracht komme.

Als X daraufhin Klage gegen die L vor einem (zuständigen) deutschen Gericht erhebt, wird ihm entgegen gehalten,

- (i) die L sei weder rechts- noch parteifähig
- (ii) und eine persönliche Haftung von A und B für Gesellschaftsverbindlichkeiten der L komme nicht in Betracht.

Wie sind diese Einwände zu beurteilen?

Bearbeitervermerk: Bezugnahmen auf Gesetzesnormen des deutschen Rechts oder deren Kenntnis sind bei der gesamten Bearbeitung nicht gefordert.

1b.) Zusatzfrage: Führen Sie in wenigen Sätzen aus, ob/inwiefern sich die Ergebnisse Ihrer obigen Beurteilung ändern, wenn Sie die Zuständigkeit eines schweizerischen Gerichts unterstellen und alle Bezugspunkte des Ausgangssachverhalts zu Hamburg durch solche zu Zürich ersetzen?

2.) F ist die in St. Gallen wohnhafte Alleinerbin von M, der zu seinen Lebzeiten Inhaber einer in Den Haag registrierten Marke war. Nachdem F im Zuge der Nachlassabwicklung erfolgreich als neue Markeninhaberin bei der Registerbehörde in Den Haag eingetragen wurde, kommt es zu einem Rechtsstreit:

Die niederländische Unternehmung K macht vor dem Handelsgericht St. Gallen geltend, die Marke wäre infolge Übertragung von M an K gar nie in die Erbmasse gefallen und F sei daher zu Unrecht als Markeninhaberin eingetragen worden. Wahre Inhaberin der Marke sei demnach K; hinsichtlich der F liege infolge ihrer Nichtberechtigung eine ungerechtfertigte Bereicherung vor.

F's Anwältin Y macht die Unzuständigkeit schweizerischer Gerichte für den Streitfall geltend.

a) Auf welche Rechtsgrundlage wird sich Y dabei berufen und ist ihr Einwand berechtigt?

b) Käme die von Y unter a) angeführte Rechtsgrundlage in Betracht, wenn es im Ausgangssachverhalt nicht um eine Marke, sondern um ein Urheberrecht ginge?

Aufgabenblock B

3.) Der norwegische Staatsbürger Samuel und die Schweizerin Karin haben vor acht Jahren während der Ferien in der Dominikanischen Republik geheiratet.

Nachdem sie zuerst vier Jahre in Norwegen lebten, haben sie zuletzt in Zürich gewohnt. Sie haben eine gemeinsame Tochter.

Karin hat erfahren, dass Samuel vor 15 Jahren mit einer Norwegerin verheiratet war und nie geschieden wurde. Daraufhin hat sie Samuel vor die Tür gestellt – er ist zurück nach Norwegen gezogen.

Nun will Karin die Auflösung der Ehe erwirken und alle Nebenfolgen regeln.

Wie ist die Rechtslage?

Bearbeitervermerk: Lassen Sie Fragen des Eheschutzes unbeachtet.

4.) Handelt es sich bei personenrechtlichen Fragestellungen (Art. 33-42 IPRG) um solche des Personen- oder Familienrechts gem. Art. 14 Abs. 2 IPRG?

Soweit es sich um solche Fragestellungen nach Art. 14 Abs. 2 IPRG handelt: Was sind die Rechtsfolgen?